

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden, dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. und dem weiteren Mitglied Dr. Susanne Lackner, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht wie folgt entschieden:

I. Spruch

Gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, wird festgestellt, dass die **U1 Tirol Medien GmbH** (FN 161909 b beim LG Innsbruck) die Bestimmung des § 22 Abs. 5 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie die am 13.05.2015 vollzogene Übertragung von 53,195 % der Gesellschaftsanteile der U1 Tirol Medien GmbH an Dipl. Ing. (FH) Günther Berghofer der Regulierungsbehörde nicht im Vorhinein angezeigt hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 11.02.2015 zeigte die U1 Tirol Medien GmbH eine beabsichtigte Änderung ihrer Eigentumsverhältnisse an. Erläuternd führte sie hierzu lediglich aus, dass die Aufnahme eines neuen Gesellschafters, Dipl. Ing. (FH) Günther Berghofer, geplant sei, wodurch sich die Besitzverhältnisse seit dem Zeitpunkt der Lizenzerteilung in Summe um mehr als 50 % verändern sollen. Ferner wurden Angaben zur Person, der Geschäftstätigkeit und zum Wohnsitz des künftigen Mitgesellschafters gemacht. Da konkrete Angaben etwa dazu, in welchem Umfang Geschäftsanteile veräußert werden sollen, jedoch fehlten, forderte die KommAustria mit Schreiben vom 17.02.2015 die U1 Tirol Medien GmbH gemäß § 13 Abs. 3 AVG zur Nachreichung einer Darstellung der zur Abtretung vorgesehenen Geschäftsanteile sowie zur Nachreichung von Angaben zum Fortbestand der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 3 sowie §§ 7 bis 9 PrR-G) auch nach Durchführung der Eigentumsänderungen auf.

Mit Schreiben vom 18.03.2015 reichte die U1 Tirol Medien GmbH die fehlenden Angaben zur beabsichtigten Eigentumsänderung nach.

Mit Bescheid vom 09.04.2015, KOA 1.530/15-003, stellte die KommAustria fest, dass aufgrund der Anzeige der U1 Tirol Medien GmbH vom 23.03.2015 gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G auch nach Abtretung von insgesamt 79,085 % der Anteile seit der Zulassungserteilung am 11.04.2011, KOA 1.530/11-001, an Dritte weiterhin den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

Durch Vorlage eines Firmenbuchauszugs mit Stichtag vom 11.06.2015 wurden der KommAustria die durchgeführten Eigentumsänderungen am 11.06.2015 angezeigt.

Mit Schreiben vom 17.06.2015 wies die KommAustria darauf hin, dass die am 13.05.2015 vollzogene Änderung der Gesellschaftsanteile der U1 Tirol Medien GmbH nicht mit der gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G im Vorhinein angezeigten und mit Bescheid genehmigten Änderung übereinstimmt und forderte die U1 Tirol Medien GmbH gleichzeitig dazu auf, zu der vollzogenen Übertragung der Gesellschaftsanteile Stellung zu nehmen.

In ihrer Stellungnahme vom 25.06.2015 brachte die U1 Tirol Medien GmbH vor, dass sich im Zuge der Übertragung der Gesellschaftsanteile sowohl die Gesellschafterin Ing. Hans Lang Gesellschaft m.b.H. sowie die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH dazu entschlossen hätten, weniger Anteile an den neuen Gesellschafter abzutreten, um ihren Einfluss auf die Gesellschaft in einem höheren Ausmaß bewahren zu können. Bezüglich der Verpflichtung zur Anzeige weiterer, vom Bescheid abweichender Anteilsübertragungen sei der damalige Geschäftsführer, Friedrich Obholzer, der Meinung gewesen, dass mit der Überbringung des Firmenbuchauszuges auch automatisch die Meldung über die nunmehrigen Anteilsübertragungen erfolgt sei.

Mit Schreiben vom 22.07.2015 leitete die KommAustria schließlich ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der nicht im Vorhinein erfolgten Anzeige einer Übertragung von mehr als 50 vH der Anteile an Dritte gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G ein und gab der U1 Tirol Medien GmbH die Gelegenheit, zu der ausgeführten Verletzung der Bestimmung des PrR-G binnen einer Frist von zwei Wochen Stellung zu nehmen.

In ihrer Stellungnahme vom 28.07.2015 führte die U1 Tirol Medien GmbH aus, dass die damalige Geschäftsführung davon ausgegangen sei, dass eine Bewilligung zur Zulassung des Gesellschafters Dipl. Ing. (FH) Günther Berghofer mit maximal 58,765 % nicht ausschließe, dass diese auch für 53,195 % gelte, weshalb die neue Konstellation der Gesellschaft – ohne die Einholung einer nochmaligen Zustimmung – an die Behörde schriftlich gemeldet worden sei.

Da es der Meinung der U1 Tirol Medien GmbH zufolge plausibel erscheine, dass die Behörde im Zuge des behördlichen Feststellungsverfahrens, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G weiterhin entsprochen werde, bei der geringeren Beteiligung des Dipl. Ing. (FH) Günther Berghofer in ihrer Beurteilung nicht zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre, werde um Berücksichtigung dieses Umstandes ersucht, da es keinesfalls geplant gewesen sei, die „Behörde in irgendeiner Weise zu irritieren“ oder sich den gesetzlichen Vorgaben zu entziehen.

Am 12.08.2015 langte bei der KommAustria eine ergänzende Stellungnahme der U1 Tirol Medien GmbH vom 06.08.2015 ein, in der erneut das Zustandekommen der nunmehrigen Gesellschaftsstruktur geschildert wurde.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die U1 Tirol Medien GmbH ist eine zu FN 161909 b beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Schwaz in Tirol. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert seit 25.06.2015 Ing. Dietmar Heiseler.

Die U1 Tirol Medien GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.530/11-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Östliches Nordtirol und Teile des Tiroler Oberlandes“ für die Dauer von zehn Jahren seit dem 21.06.2011.

Mit Bescheid vom 09.04.2015, KOA 1.530/15-003, stellte die KommAustria fest, dass aufgrund der Anzeige der U1 Tirol Medien GmbH vom 23.03.2015, wonach die Aufnahme eines neuen Gesellschafters geplant sei, wodurch sich die Besitzverhältnisse seit dem Zeitpunkt der Zulassungserteilung in Summe um mehr als 50 % verändern sollen, gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G auch nach Abtretung von insgesamt 79,085 % der Anteile weiterhin den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

Die Anzeige der durchgeführten Eigentumsänderungen durch Vorlage eines Firmenbuchauszuges mit Stichtag vom 11.06.2015 langte bei der KommAustria am 11.06.2015 ein. Aus dem Firmenbuchauszug ergibt sich die folgende Gesellschaftsstruktur der U1 Tirol Medien GmbH, die im Gegensatz zu der gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G im Vorhinein angezeigten und mit Bescheid vom 09.04.2015, KOA 1.530/15-003, genehmigten Änderung steht: Dipl. Ing. (FH) Günther Berghofer ist zwar Mehrheitsgesellschafter, er hält jedoch nicht – wie angezeigt und mit Bescheid bewilligt – 58,765 % der Anteile, sondern bloß 53,195 % der Anteile der U1 Tirol Medien GmbH. Auch stimmen die nunmehrigen Gesellschaftsanteile der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs- GmbH, die der Ing. Hans Lang Gesellschaft m.b.H. und jene von Carina Hörl nicht mit den durch Bescheid der KommAustria vom 09.04.2015 bewilligten überein.

	Bewilligte Übertragung von Gesellschaftsanteilen in %	Durchgeführte Übertragung von Gesellschaftsanteilen in %
Dipl. Ing. FH Günther Berghofer	58,765	53,195
Moser Beteiligungs- Holding GmbH	20,000	20,000
Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs- GmbH	14,310	20,000
Ing. Hans Lang Gesellschaft m.b.H.	5,000	5,200
Rieder Privatstiftung	0,540	0,540
Ing. Franz Wallner	0,690	0,690
Bruno Holzknicht	0,375	0,375
Carina Hörl	0,320	0

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur angezeigten Eigentumsänderung der U1 Tirol Medien GmbH ergeben sich aus deren Anzeige vom 23.03.2015. Jene zu den aktuellen Beteiligungsverhältnissen an

der U1 Tirol Medien GmbH ergeben sich aus dem am 11.06.2015 übermittelten Firmenbuchauszug. Die Feststellungen zu der erteilten Zulassung an die U1 Tirol Medien GmbH zur Veranstaltung von analogem terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Östliches Nordtirol und Teile des Tiroler Oberlandes“ sowie zum Bescheid vom 09.04.2015, KOA 1.530/15-003, der die angezeigte Eigentumsänderung genehmigte, ergeben sich aus den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter nach den Bestimmungen des PrR-G.

Gemäß § 24 PrR-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Gemäß § 25 Abs. 1 PrR-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen des PrR-G von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 25 Abs. 3 PrR-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Verletzung des § 22 Abs. 5 PrR-G

§ 22 Abs. 5 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, lautet (Hervorhebung hinzugefügt):

*„Sonstige Pflichten des Hörfunkveranstalters
§ 22*

(1) – (4) ...

(5) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Hörfunkveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Hörfunkveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Hörfunkveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.“

Nach § 22 Abs. 5 PrR-G hat der Hörfunkveranstalter eine Übertragung von mehr als 50 vH der Anteile – wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Hörfunkveranstalter bestehen – an Dritte der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind dabei zusammenzurechnen.

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass durch die am 13.05.2015 vollzogene Änderung der Gesellschaftsanteile, Dipl. Ing. (FH) Günther Berghofer 53,195 % der Anteile der U1 Tirol Medien GmbH übertragen wurden, und nicht wie genehmigt 58,765 %, sodass eine Eigentumsübertragung stattgefunden hat, die gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G einer Anzeige im Vorhinein und Genehmigung durch die Regulierungsbehörde

unterlegen wäre. Eine diesbezügliche Anzeige ist jedoch nicht bei der Regulierungsbehörde eingelangt.

Außerdem wurde im Zuge des Ermittlungsverfahrens festgestellt, dass die am 13.05.2015 tatsächlich durchgeführte Übertragung der Gesellschaftsanteile der U1 Tirol Medien GmbH eine andere ist, als die der Behörde am 23.03.2015 ursprünglich angezeigte und in weiterer Folge von der KommAustria mit Bescheid vom 09.04.2015, KOA 1.530/15-003, genehmigte Eigentumsänderung.

Den Ausführungen in der Stellungnahme vom 28.07.2015, wonach die damalige Geschäftsführung davon ausgegangen ist, dass eine Bewilligung zur Zulassung des Gesellschafters Dipl. Ing. (FH) Günther Berghofer mit maximal 58,765 % nicht ausschließe, dass diese auch für 53,195 % gelte, weshalb die neue Konstellation der Gesellschaft – ohne die Einholung einer nochmaligen Zustimmung – an die Behörde schriftlich gemeldet worden ist, kann entgegengehalten werden, dass es unter anderem Zweck der Bestimmung des § 22 Abs. 5 PrR-G ist, der Behörde im Einzelfall die Überprüfung zu ermöglichen, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 leg.cit. weiterhin entsprochen wird. Die im Vorhinein bei der Regulierungsbehörde einzubringende genaue Anzeige über die einzelfallabhängige Eigentumsübertragung ist im Verfahren nach § 22 Abs. 5 PrR-G deshalb notwendig, da sie den Prüfungsmaßstab für die Genehmigung durch die Behörde darstellt. Nach § 22 Abs. 5 PrR-G ist es nach Ansicht der KommAustria daher nicht möglich, sich nur eine Art „Rahmenerlaubnis“ für eine in Aussicht genommene Eigentumsänderung, die quasi nur den weitesten Rahmen dieser absteckt, einzuholen.

Auch vermag die Meinung der U1 Tirol Medien GmbH, derer zufolge es plausibel erscheint, dass im Zuge des behördlichen Feststellungsverfahrens die Behörde bei der geringeren Beteiligung des Dipl. Ing. (FH) Günther Berghofer in ihrer Beurteilung nicht zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G weiterhin entsprochen wird, nicht zu überzeugen. Dies, da der Prüfungsmaßstab im Rahmen der Prüfung nach § 22 Abs. 5 PrR-G nicht eindeutig konkretisiert ist und gerade das Ausmaß der in Aussicht genommenen Eigentumsänderung ein wesentliches Kriterium bei der Prüfung nach § 22 Abs. 5 PrR-G ist.

Außerdem überlässt es das PrR-G nicht dem Zulassungsinhaber, die Relevanz von Änderungen zu beurteilen und danach selbst den Umfang der Bekanntgabepflicht zu bestimmen. Vielmehr ist die Überprüfung der (ständigen) Einhaltung der Bestimmungen der §§ 7 bis 9 PrR-G Aufgabe der Regulierungsbehörde, die dazu auf die Meldungen der Zulassungsinhaber angewiesen ist (vgl. hierzu BKS 15.11.2011, GZ 611.096/0004-BKS/2011; KommAustria 27.07.2011, KOA 1.414/11-011 u.a.). Hinzu kommt, dass § 22 PrR-G eine verschuldensunabhängige Gewährleistungspflicht des Hörfunkveranstalters normiert (vgl. BKS 27.04.2009, GZ 611.055/0002-BKS/2009), sodass es Sache des Rundfunkveranstalters ist, dafür Vorsorge zu treffen, dass er in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nach dieser Vorschrift fristgerecht nachzukommen.

Da es die U1 Tirol Medien GmbH unterlassen hat, das konkrete Ausmaß der zu übertragenen Gesellschaftsanteile – im vorliegenden Fall von 53,195 % – an Dipl. Ing. (FH) Günther Berghofer der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen, liegt eine Verletzung der Bestimmung des § 22 Abs. 5 PrR-G vor, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht/KOA 1.530/15-010“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 28. September 2015

Kommunikationsbehörde Austria

Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris

(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

U1 Tirol Medien GmbH, z.Hd. Ing. Dietmar Heiseler, Tannenberggasse 2, 6130 Schwaz, **per RSb**